

Orgelbau-Vertrag

Zwischen der Katholischen (Gesamt- /Teil-) Kirchengemeinde

– vertreten durch den Kirchengemeinderat – als Auftraggeber

und der Orgelbaufirma

als Auftragnehmer

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrags

ist

1.a) der Bau und die Aufstellung einer Orgel mit ____ Manualen und Pedal mit ____ Registern
in der

1.b) der Umbau / die Erweiterung / die Überholung / die Reinigung / die Reparatur der Orgel in
der

Vertragsbestandteil ist neben diesem Vertrag

2.a) die endgültige Kostenberechnung, basierend auf dem Angebot der Orgelbaufirma vom

(Anlage)

2.b) und (ggf. streichen) Gehäusefassung durch die Firma

(Anlage)

II. Auftragsumfang

Die Auftragssumme beträgt Euro _____ mit / ohne Gehäuse.

In diesem Preis ist die derzeitige Mehrwertsteuer mit _____ %

____ enthalten

____ nicht enthalten.

Lieferzeit: ca. _____ Monate.

III. Besondere Vertragsbedingungen

1. a*) Hiermit wird das Angebot vom

angenommen.

1. b*) Hiermit wird das Angebot vom

mit der Maßgabe angenommen:

*) Buchstabe a) oder b) ist je nach Vereinbarung zu streichen.
Der Kostenvoranschlag einschließlich Zeichnungen unterliegt dem Urheberrechtsschutz.

2. Mit Abschluss dieses Vertrags ist vom Auftraggeber eine Anzahlung auf das bestellte Werk in Höhe von ____ % des vereinbarten Brutto-Preises zu leisten. Diese Anzahlung deckt den Materialanteil ab.

Die Orgelbaufirma hat nach Lieferung und Einbau der Orgel Anspruch auf eine weitere Abschlagszahlung bis zu insgesamt 90 % ihres Gesamtanspruchs unter Einschluss der Anzahlung. Die restlichen 10 % sind erst nach unbeanstandeter Abnahme der Orgel fällig.

Zur Sicherung der bei Abschluss und Genehmigung des Vertrages fälligen ersten Abschlagszahlung stellt der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber Zug um Zug eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der ersten Abschlagszahlung zur Verfügung, die der Auftraggeber bei der Anlieferung der Orgelbauteile am Aufstellungsort (Pfarrkirche) und dem damit verbundenen Eigentumsübergang dem Auftragnehmer zurückgibt.

3. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Anzahlung bei der Orgelbaufirma nach Abschluss des Vertrages. Die Einzelheiten gelten mit Abschluss dieses Vertrags als geklärt.

4. Termine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw..

Etwaige Schadenersatzansprüche bei Überschreitung der Lieferfrist, die die Orgelbaufirma nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen. Ist hingegen die Überschreitung der Lieferfrist von der Orgelbaufirma zu vertreten und entsteht dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden, so ist dieser durch die Orgelbaufirma zu ersetzen. Die Lieferung erfolgt frei Einbaustelle.

5. Änderungen der Ausführung oder des Lieferumfanges bedürfen der schriftlichen Abmachung und Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Änderungen, die technische Dinge betreffen, müssen dem Auftraggeber wie dem Orgelsachverständigen angezeigt werden. Die Änderung muss unterbleiben, wenn von diesen Seiten binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt wird.

6. Preise verstehen sich frei Einbaustelle einschließlich Transportversicherung. Eventuelle Zollabgaben sind gesondert anzuführen.

a *) Das Orgelwerk wird hinsichtlich des zur Verwendung kommenden Materials zum Festpreis angeboten. (Material _____Euro.)

Für den restlichen Betrag (Lohnanteil _____Euro) gilt folgende Regelung: Soweit der Orgelbaufirma durch Lohnerhöhungen, die in dem vereinbarten Preis nicht berücksichtigt sind, Mehraufwendungen entstehen, hat der Auftraggeber die bezahlten Mehrlöhne zu erstatten. Berücksichtigt werden nur Lohnerhöhungen auf Grund von Tarifverträgen. Diese Mehraufwendungen aus Lohnerhöhungen werden wie folgt pauschal berechnet:

Prozentuale durchschnittliche Tariflohnerhöhungen während der tatsächlichen Bauzeit (mit Nachweis) der Orgel, verglichen mit dem Tariflohn zum Angebotsdatum als Basis, ergeben einen prozentualen Zuschlag auf den noch nicht vertragsgemäß zur Zahlung fälligen Teil des vereinbarten Nettopreises des Gesamtangebotsbetrags (= Lohnanteil).

b *) Der angebotene Preis ist ein Festpreis. Zu- oder Abschläge auf Grund von Änderungen im Preisgefüge bis zur Lieferung des Orgelwerks sind ausgeschlossen.

*) Buchstabe a) oder b) ist je nach Vereinbarung des Preises zu wählen.

7. Die Orgelbaufirma verpflichtet sich, Aufstellung, Intonation und Stimmung sowie eine fällige Nachintonation nach _____ Jahren vorzunehmen. Voraussetzung bildet die fachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes und die ungehinderte Arbeitsmöglichkeit. Die Orgelbaufirma hat den Auftraggeber über die hierfür erforderlichen Arbeiten rechtzeitig vor Aufstellung der Orgel zu unterrichten. Durch Behinderung der Arbeiten entstehende Mehrkosten sind zu entschädigen, wenn diese unverzüglich geltend gemacht werden.

Zu Lasten des Auftraggebers gehen während der Montage:

- a) Ausführung der elektrischen Stark- und Schwachstrommontage bis zu den Motoren bzw. Gleichrichtern;
- b) Einrichtung von Beleuchtungsanlagen;
- c) etwa erforderliche bauliche Arbeiten;
- d) Kosten für Licht, elektrische Kraft und Heizung. Die Kosten für den Gesamtabbau einer abgängigen Orgel sind ebenso vom Auftraggeber zu tragen.

Zu Lasten der Orgelbaufirma gehen die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Monteure.

8. Bei Verwendung von alten Teilen bei Neu- und Umbauten sowie Reparaturen gilt:

Die Kosten für Ausbau der alten Orgel oder Orgelteile, die Lagerung derselben bzw. der Transport in die Werkstatt der Orgelbaufirma sind im Angebot aufgelistet enthalten.

9. Für die Güte der Arbeit und des verwendeten Materials wird vom Tage der Abnahme an eine Gewährleistung von _____ Jahren übernommen. Etwaige während dieser Frist infolge fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werdende Teile werden kostenlos ausgetauscht oder repariert. Nicht unter die Garantie fallen: Schäden infolge natürlichen Verschleißes, durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse, große Trockenheit und Feuchtigkeit, Staub, Ungeziefer, Nagetiere usw., ferner Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung oder Dritte. Diese werden durch einen amtlichen Orgelsachverständigen festgestellt.

Für Maschinen oder elektrische/elektronische Teile gilt nur die allgemein übliche Garantie, die vom Hersteller bzw. Zulieferer gewährt wird. Diese ist dem Auftraggeber schriftlich zu erklären und zu bestätigen. Als wesentlicher Bestandteil der Garantie gilt eine sorgfältige Pflege der Orgel. Die Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Pflege- und Stimmvertrags mit der Orgelbaufirma. Die vorstehende Garantie bezieht sich auf die Orgelneubauten. Bei Umbauten und Reparaturen muss die Garantie auf die neu eingebauten Teile beschränkt bleiben. Werden bei Umbauten oder Restaurierungen Orgelteile in die Werkstatt gebracht, so muss die Orgelbaufirma für ausreichenden Versicherungsschutz gegen zufällige Zerstörung durch äußere Einflüsse wie Schäden durch Leitungswasser, Feuer oder Einbruchdiebstahl sorgen und den entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen.

10. Der Anlieferungstermin wird vom Auftraggeber und der Orgelbaufirma gemeinsam festgelegt. Kann die in der Werkstatt fertiggestellte Orgel zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht abgeliefert oder aufgestellt werden, so hat der Auftraggeber trotzdem die vereinbarten Zahlungen bis max. 90 % wie bei fristgemäßer Anlieferung und Fertigstellung zu leisten. Eventuelle Lagerungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Mit der Anlieferung der Orgel im Aufstellungsraum geht die Haftung für den zufälligen Untergang oder Zerstörung auf den Auftraggeber über.

11. Die Abnahmeprüfung hat unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten, spätestens innerhalb von vier Wochen, im Beisein eines Beauftragten der Orgelbaufirma zu erfolgen, die auf ihre Kosten einen Sachverständigen beziehen darf. Die Abnahme ist erst erfolgt, wenn seitens der Aufsichtsbehörde innerhalb angemessener Frist keine Einwendungen zum Abnahmegutachten des Orgelsachverständigen erhoben werden.

12. Der Orgelbaufirma steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn infolge unvorhergesehener Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistung erheblich geändert wird, oder wenn höhere Gewalt die Leistung unmöglich macht. Bei Ausübung eines solchen Rücktritts sind Schadensansprüche gegen die Orgelbaufirma ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des BGB verwiesen.

13. Das Werknutzungsrecht geht mit der Aufstellung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber darf zweckdienliche Änderungen an der Orgel vornehmen, wenn damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Orgelbauer nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der bischöfliche Sachverständige ist dabei hinzuzuziehen.

14. Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt sind.

15. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg angerufen. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.

16. Nach Beendigung der Arbeiten hat die Orgelbaufirma dem Auftraggeber eine ausführliche und nachprüfbare Schlussrechnung vorzulegen.

17. Regelungen dieses Vertrages sind in den entsprechenden Punkten den Formulierungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer übergeordnet und haben somit rechtlichen Vorrang. Besondere Vereinbarungen sind auf einem gesonderten Blatt festzuhalten und hier als Vermerk festzuhalten.

18. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt und durch nachstehende Unterschriften anerkannt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls genehmigt werden. Vorstehender Vertrag wird erst rechtswirksam mit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Für die Kirchengemeinde als Auftraggeber:
(§ 48 KGO)

Für die Orgelbaufirma (Inhaber):

_____, den _____

_____, den _____

Vorsitzender: _____

Gewählte/r Vorsitzende/r _____

Genehmigt. Für das Bischöfliche Ordinariat:

Rottenburg am Neckar, den _____ (Stempel)

Generalvikar

*Textliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Kirchenmusik vorgenommen werden
www.amt-fuer-kirchenmusik.de*